jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/10/17 1Ob8/95, Bkv7/05

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.10.1995

Norm

AVG §56
AVG §58

Rechtssatz

Die Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses, soweit die maßgebenden Verwaltungsvorschriften nichts anderes erschließen lassen, ist nicht verwaltungsbehördlicher Bescheid, sondern Gutachten, an das in der Regel bestimmte Rechtsfolgen geknüpft sind, die nur dann eintreten, wenn der Prüfungsvorgang und das Gutachten im wesentlichen den von der Rechtsordnung dazu aufgestellten Vorschriften entsprochen haben.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 8/95
  Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 8/95
  Veröff: SZ 68/191
- Bkv 7/05
  Entscheidungstext OGH 04.10.2005 Bkv 7/05
  Auch; Beisatz: Vgl VwGH 93/12/0264. (T1); Beisatz: Hier: Rechtsanwaltsprüfung. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0082352

Dokumentnummer

JJR_19951017_OGH0002_0010OB00008_9500000_015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at